

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 7
Thema: Klärung der Vaterschaft
Leitung: Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg

Arbeitskreisergebnisse

Vaterschaftsanfechtung

Die Ausweitung der Frist zur Anfechtung der Vaterschaft wurde kontrovers diskutiert.

Der AK spricht sich nahezu einhellig dafür aus, das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters nicht auszuweiten.

Der AK spricht sich mit deutlicher Mehrheit für die Abschaffung des sog. Anfangsverdachts und die Streichung von § 171 Abs. 2 S. 2 FamFG aus.

Zeugung mittels Samenspende

Auf dem Gebiet der heterologen künstlichen Befruchtung besteht dringender gesetzlicher Handlungsbedarf.

In den Fällen des § 1600 Abs. 5 BGB sollte eine Anfechtung der Vaterschaft auch durch das mittels Samenspende gezeugte Kind ausgeschlossen werden.

Um die Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zuverlässig sicherzustellen, ist die Frage, in welcher Form die Identität des Samenspenders zu dokumentieren und unter welchen Voraussetzungen die betroffenen Kinder Einsicht in diese Daten nehmen können, gesetzlich zu regeln. Dem Kind ist nach § 1598a BGB die Möglichkeit einzuräumen, die biologische Abstammung vom Samenspender zu überprüfen (s.u.).

In Ergänzung zu §§ 1592, 1593 ist vorzusehen, dass ein Mann, der in die heterologe künstliche Befruchtung mittels Samenspende eingewilligt hat, ohne mit der Mutter verheiratet zu sein, aufgrund seiner Einwilligung automatisch als Vater des Kindes anzusehen ist. Die Fragen, wie die Einwilligung zu dokumentieren, ob und unter welchen Voraussetzungen sie widerrufen und unter welchen Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, das Kind stamme nicht aus der künstlichen Befruchtung, bedürfen der näheren gesetzlichen Regelung.

Isoliertes Klärungsverfahren

Der AK spricht sich dafür aus, dem Kind einen Anspruch auf Klärung der leiblichen Abstammung gegen den möglichen biologischen Vater einzuräumen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind einen rechtlichen Vater besitzt und durch ein legal eingeholtes medizinisches Gutachten die Nichtabstammung von diesem Mann feststeht. Überwiegend war der AK der Auffassung, diese Tatbestandsvoraussetzungen seien ausreichend. Ein Teil des AK forderte weitergehend, dass hinreichende Anhaltspunkte für die mögliche Vaterschaft des Dritten vorliegen müssten.

Der AK spricht sich mit deutlicher Mehrheit dafür aus, auch dem biologischen Vater unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu gewähren, seine Vaterschaft nach § 1598a BGB zu überprüfen. Die Voraussetzungen im Einzelnen werden offen gelassen.

Ergänzungspfleger und Verfahrensbeistand in Abstammungssachen

Die rechtliche Vertretung des minderjährigen Kindes als Beteiligter in Abstammungssachen und die Interessenwahrung durch den Verfahrensbeistand sind klarzustellen sowie verfahrens- und materiellrechtliche Aspekte aufeinander abzustimmen. Dabei muss nicht zuletzt berücksichtigt werden, dass diese Frage auch Auswirkungen hat auf den Lauf der Anfechtungsfrist für das Vaterschaftsanfechtungsrecht des minderjährigen Kindes.

Über die Auslegung des FamFG in der derzeitigen Fassung bestehen im Arbeitskreis vollkommen konträre Einschätzungen:

Die eine Hälfte des AK hält § 1795 Abs. 1 und 2 BGB weiterhin für anwendbar.

Die andere Hälfte des AK ist der Auffassung, dass sich die Rechtslage durchgreifend geändert habe, kann aber keine Einigkeit erzielen, in welcher Form: Teilweise wird die Ansicht vertreten, das Vertretungsrecht der sorgeberechtigten Eltern sei in Abstammungssachen nicht mehr ausgeschlossen. Damit müsse – vorbehaltlich der Fälle des § 1796 BGB – kein Ergänzungspfleger mehr bestellt werden. Teilweise wird auch die analoge Anwendbarkeit von § 1795 Abs. 2 BGB befürwortet, so dass nur der Antragsteller von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sei, nicht aber der andere Elternteil, soweit er sorgeberechtigt ist.